AMTSBLATT
für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang **Wittmund, den 30. August 2002** **Nr. 8**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2002 55
1. Anordnung des Amtes für Agrarstruktur Aurich in dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord 55
57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens hier: Teilbereich I „Campingplatz“ und Teilbereich II „Öffentliche Grünfläche, Kur- und Freizeiteinrichtungen, „Kinderspielhaus“ der Gemeinde Neuharlingersiel und Bebauungsplan Nr. 16 „Am Deich“ im Ortsteil Addenhausen der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen 56
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Flack / Nobiskruger Weg“ (AWO) der Stadt Esens 57
Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Esens 58

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 26. April 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	577 400 EUR
in der Ausgabe auf	577 400 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	401 700 EUR
in der Ausgabe auf	401 700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Werdum, 26. April 2002

Gemeinde Werdum
(L. S.) Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. September 2002 bis 10. September 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
Bürgermeister

AMT FÜR AGRARSTRUKTUR AURICH

Flurbereinigung Wittmund-Nord, 4. 1. 1989 — Aurich, 20. 8, 2002
Landkreis Wittmund
1.1.2 - Hauptakte Bd. IV
O.-Nr. 03/02

1. Anordung

In der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3987), das durch Beschluss der Bezirksregierung Weser-Ems vom 13. 9. 1995 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ardorf	23	80/3
Blersum	1	10, 71/7, 71/8, 71/9, 77
	2	96
	5	24/2, 66/3, 68/1, 68/3
Funnix	13	39/4, 40/2, 42/8, 50/2, 53/1, 85/4, 85/5, 85/8, 85/10, 85/11, 86/1, 86/2
Uttel	1	1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/2, 3/1, 109/3, 110/16
Wittmund	2	312/3, 314/1
	7	49/8
Eggelingen	4	2/1

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren Wittmund-Nord ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Blersum	4	11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 22/1, 23/5, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 29/3, 40/1, 40/7, 40/8, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 42/4, 43/2, 43/3, 43/10, 43/11, 43/12, 43/13, 45/4, 46/3
Eggelingen	4	91, 92, 94/1, 94/2, 95, 98, 99, 117, 118, 155/100, 167/96
	5	30/1, 30/3, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/15, 30/17
	6	55/2, 55/4, 55/5, 55/7, 55/9, 55/11, 55/12, 55/13, 55/14, 55/15, 55/18, 55/19, 55/20, 55/21, 55/22, 55/24, 55/27, 55/28, 55/29, 55/32, 55/33, 55/54, 55/35, 55/36, 55/38, 55/41, 55/42, 55/43, 55/44, 55/45, 55/46, 55/47, 55/48, 55/53, 55/54, 55/55, 55/56, 55/57, 55/59, 55/61, 55/64, 55/65, 56/2, 56/6, 56/11, 56/12, 56/13, 56/15, 56/19, 56/20, 56/22, 56/23, 56/24, 56/25, 56/26, 56/27, 56/28, 56/29
	8	2/5, 2/9, 4/2, 4/3, 2/10, 2/11, 2/12, 6/2, 6/3, 8/1, 11/1, 11/3, 11/4, 14/1, 14/2, 15/1, 22/1, 22/2, 23, 93/4, 93/5, 94, 96, 97, 153/93,

		156/9, 157/20, 163/19
	9	3, 4, 8/1, 10/1, 10/2, 13/2, 92, 114/1, 117/14, 118/5
Uttel	4	18/1, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/12, 19/1, 19/2, 19/3, 19/5, 19/6, 19/8, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/14, 22/2, 22/3, 25/1, 25/2, 25/4, 25/5, 25/7, 25/8, 25/10, 25/14, 25/15, 25/16, 25/18, 25/19, 25/21, 25/22, 25/23, 25/24, 25/25, 25/26, 25/27, 25/28, 25/29, 25/30, 25/31, 25/33, 25/34, 25/35, 25/36, 25/37, 25/38, 25/39, 25/40, 25/41, 25/42, 25/43, 26/2, 26/4, 26/5, 26/6, 26/8, 26/9, 32/3, 32/7, 44/1, 44/2, 45/2, 45/4, 45/5, 47/1, 49/2, 49/4, 52/1, 53/1, 53/2, 55/2, 55/4, 55/5, 57/2, 57/3, 59/4, 59/5, 59/5, 59/6, 59/9, 59/10, 59/12, 59/14, 59/15, 59/16, 60/1, 60/2, 65/6, 65/7, 65/8, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/13, 65/14, 65/15, 65/16, 65/17, 65/19, 65/20, 65/21, 65/22, 65/23, 65/24, 65/25, 65/26, 65/27, 65/28, 65/29, 65/30, 65/31, 65/32, 65/33, 65/35, 65/36, 71, 73/1, 73/4, 73/5, 74/1, 91/61, 95/75, 100/74, 101/63
	5	81/5, 81/6, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11, 81/11, 81/12, 81/13, 81/14, 81/16, 81/17
	6	21/1, 24/1, 25/1, 28/1, 28/2, 29/2, 29/3, 32/1, 32/2, 35/3, 37/2, 37/3, 37/4, 40/1, 41/2, 48/2, 48/3, 51/2, 51/4, 53/1, 135
	10	3/4, 3/5, 6/1, 9/3, 9/4, 14/3, 14/4, 21/2, 21/3, 23/2, 23/3, 111/2, 111/3, 111/4, 130/1, 132, 133/5, 133/6
Wittmund	6	108/2, 121/3, 124, 126, 130/4, 130/6, 130/8, 130/14, 130/16, 130/20, 130/21, 130/23, 130/24, 130/25, 130/26, 131/1, 131/3, 131/4, 132/2, 132/4, 132/5, 132/8, 132/11, 132/12, 132/13, 132/14, 132/15, 132/16, 140/1, 140/6, 141/4, 141/11, 141/19, 143/7, 143/8, 144/2, 159/1, 159/2, 160/1, 160/5, 160/8, 160/9, 160/10, 160/12, 160/14, 160/15, 160/16, 160/17, 160/19, 160/20, 161/2, 164/2

Durch diese Anordnung verkleinert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Wittmund-Nord um 11,2267 ha auf 2.622,6480 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 1,6% der Verfahrensgröße; die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd, 1,1% der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Bei der Aufstellung des 1. Änderungsantrages zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord stellte sich heraus, dass durch die Verstärkung der „Fahnhuser Straße“ sowie des Weges „Gasteck“ das Verfahrensziel der Verbesserung der unzureichenden Erschließungsverhältnisse optimaler erreicht werden kann. Die v. g. Wege erschließen landwirtschaftliche Betriebe sowie eine Vielzahl von Grünland- und Ackerflächen. Somit werden diese Wege zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen.

Für die Flächenbereitstellung für den III. Bauabschnitt der Ortsumgehung Wittmund-Nord sind Flurstücke zuzuziehen. Darüber hinaus wird eine Ersatzfläche für das Unternehmen in der Gemarkung Ardorf zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen. Hierdurch wird eine stärkere Zusammenlegung, eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und letztlich eine Steigerung der Produktivität eines von dem Bau der Ortsumgehung Wittmund betroffenen Betriebes erreicht.

Durch die Zuziehung von weiteren Flurstücken sollen entbehrliche Flächen der Sielacht Wittmund im Rahmen der Flurbereinigung Wittmund-Nord verwertet werden.

Weiter werden Flurstücke zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Betriebe zu erreichen.

Letztlich wird eine Vielzahl von sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des **Amtes für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich,** nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstuktur errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarstruktur Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Agrarstruktur können im Flubereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Agrarstuktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, erhoben werden.

Baalmann (L. S.)

Anhang zur 1. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord vom 20. 8. 2002

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Agrarstruktur Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder vom ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 1. 1. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Agrarstruktur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologi-

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens
hier: Teilbereich I „Campingplatz“ und Teilbereich II „Öffentliche Grünfläche, Kur- und Freizeiteinrichtungen, Kinderspielhaus“ der Gemeinde Neuharlingersiel und Bebauungsplan Nr. 16 „Am Deich“ im Ortsteil Addenhausen der Gemeinde Neuharlingersiel mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 25. 7. 2002 - Az.: 204.01-21101-62SG1 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 13. 2. 2002 beschlossene 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - hier: - Teilbereich I „Campingplatz“ und Teilbereich II „Öffentliche Grünfläche, Kur- und Freizeiteinrichtungen, Kinderspielhaus“ genehmigt.

Die Genehmigung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 25. 10. 2000 den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Deich“ im Ortsteil Addenhausen mit Begründung als Satzung beschlossen.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - hier: Teilbereich I und II - nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 16 „Am Deich“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, und bei der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 16 „Am Deich“ ist aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

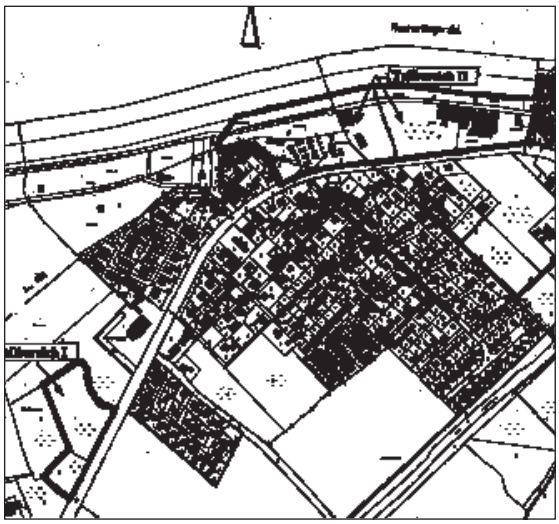

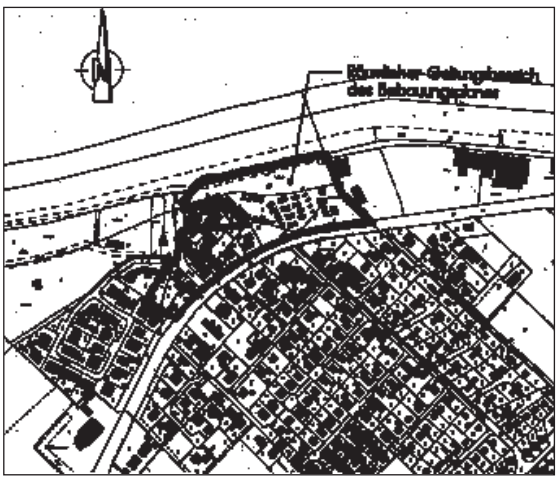

Grundkarte: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens/Neuharlingersiel, 21. August 2002

Samtgemeinde Esens	**Gemeinde Neuharlingersiel**
Der Samtgemeindebürgermeister	Der Bürgermeister
Buß	Peters

---

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Flack/Nobiskruger Weg“ (AWO) der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 17. Juni 2002 die aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Flack/Nobiskruger Weg“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Flack/Nobiskruger Weg“ der Stadt Esens wirksam.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Flack/Nobiskruger Weg“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Flack/Nobiskruger Weg“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

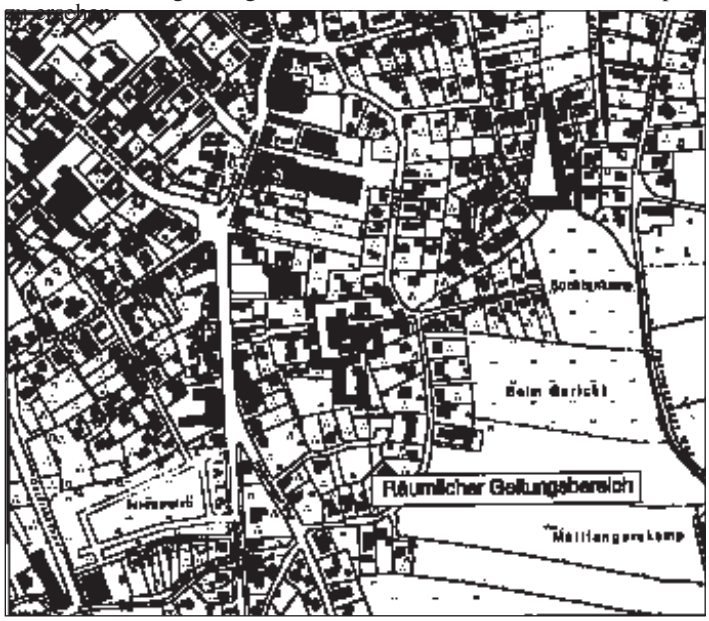

Grundkarte: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB be-

zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 26. Juli 2002

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12. 6. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Esens vom 2. Dezember 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. 10. 1992, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Für den Bereich der in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellten Innenbereichssatzung der Ortschaft Dunum sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil II herzustellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ in Kraft.

Esens, 12. 6. 2002

Buß (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Wittmund.